



## Statuten

### I Name, Sitz, Zweck

- Art. 1 Unter dem Namen Tennis Club Zweisimmen (TCZ) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Zweisimmen.
- Art. 2 Der TCZ bezweckt die Ausübung, Pflege und Förderung des Tennissports und der Kameradschaft.
- Art. 3 Der TCZ ist Mitglied des Schweizerischen Tennisverbandes (Swiss Tennis) und des Regionalverbandes Berner Oberland Tennis (BOT). Er anerkennt deren Statuten und Reglemente.

### II Mitgliedschaft

#### A. Arten der Mitgliedschaft

- Art. 4 Der TCZ umfasst folgende Mitgliederkategorien:
- Aktivmitglieder
  - Junioren
  - Schüler
  - Ehrenmitglieder
  - IC-Spieler
  - Schnuppermitglieder
  - Passivmitglieder
- Art. 5 Aktivmitglieder sind Personen, ab Beginn des Jahres nach ihrem 18. Geburtstag. Mitglieder, die sich zu diesem Zeitpunkt noch in der Ausbildung befinden (Lehre, Studium) können mit Gesuch an den Vorstand beantragen, bis zum Ausbildungsende, längstens jedoch bis zum Beginn des Jahres nach ihrem 24. Geburtstag, beitragsmässig in der Kategorie Junioren zu verbleiben.
- Art. 6 Juniorinnen/Junioren sind Jugendliche ab Beginn des Jahres nach ihrem 15. Geburtstag bis zu dem ihrem 18. Geburtstag folgenden Jahresende.
- Art. 7 Schüler sind Knaben und Mädchen bis zum Ende des Kalenderjahres nach ihrem 15. Geburtstag.
- Art. 8 Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich um den Club oder um den Tennissport besonders verdient gemacht haben. Die Ernennung erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung. Ehrenmitglieder sind von der Bezahlung des Mitgliederbeitrages entbunden und geniessen dieselben Rechte wie die Aktivmitglieder.

Art. 9 IC-Spielerinnen/IC-Spieler sind Mitglieder, die Aktivmitglied in einem anderen Tennisclub sind und die für den TCZ Interclub spielen. Gegen Entrichtung eines verminderten Beitrages (1/2 des ordentlichen Beitrages) können sie die Anlage des TCZ während Trainings und Interclub-Partien sowie bei Teilnahme am Clubturnier nutzen.

Art. 10 Personen, die sich für eine Mitgliedschaft im TCZ interessieren, haben einmalig, während einer Saison, die Möglichkeit, eine Schnuppermitgliedschaft einzugehen.

Art. 11 Passivmitglieder sind Freunde und Gönner (natürliche und juristische Personen), die den TCZ finanziell unterstützen.

## **B. Erwerb der Mitgliedschaft**

Art. 12 Aufnahmegesuche haben schriftlich oder mündlich an ein Vorstandsmitglied zu erfolgen. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme eines neuen Mitglieds und teilt ihm den Aufnahmebeschluss mit.

Art. 13 Wer in den TCZ eintritt, anerkennt dessen Statuten und Reglemente.

Art. 14 Die Generalversammlung kann die Zahl der Aktivmitglieder beschränken.

## **C. Rechte und Pflichten**

Art. 15 Aktivmitglieder, Junioren, Schüler, Ehren- und Schnuppermitglieder sind im Rahmen der Reglemente berechtigt, die Clubanlage zu benützen.

Art. 16 Aktivmitglieder, Junioren sowie Ehrenmitglieder sind an der GV stimmberechtigt.

Art. 17 Die Mitglieder sind verpflichtet, die jeweiligen von der Generalversammlung festgelegten finanziellen Leistungen zu erbringen.

Art. 18 Von der jährlichen Beitragspflicht befreit sind die Ehrenmitglieder.

## **D. Beendigung der Mitgliedschaft**

Art. 19 Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, durch Austritt oder Ausschluss.

Art. 20 Der Austritt aus dem Club bzw. der Übertritt von einer Aktiv- zu Passivmitgliedschaft ist dem Vorstand schriftlich bis spätestens zur ordentlichen Generalversammlung mitzuteilen.

Art. 21 Mitglieder, die den Statuten, Reglementen, Beschlüssen oder Interessen des Clubs zuwider handeln oder gegen Spielvorschriften oder Regeln des Anstandes verstossen, können durch einen Beschluss an der Generalversammlung ausgeschlossen werden.

Art. 22 Austretende oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf pro rata Rückzahlung des geleisteten Mitgliederbeitrages. Ausgetretene sowie ausgeschlossene Mitglieder haben bei Vorweisung Anspruch auf Rückzahlung der sich in ihrem Besitz befindlichen Anteilscheine des TCZ.

### **III Organisation**

Art. 23 Die Organe des Vereins sind:

- Die Generalversammlung
- Der Vorstand
- Die Rechnungsrevisoren

#### **A. Generalversammlung**

Art. 24 Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich im Frühling statt. Die Einladung mit der Traktandenliste muss den Mitgliedern mindestens 10 Tage im Voraus zugestellt werden.

Art. 25 Ausserordentliche Generalversammlungen werden vom Vorstand oder auf schriftliches Begehren von mindestens 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder einberufen. Einladungen und Traktandenliste für ausserordentliche Generalversammlungen sind den Mitgliedern mindestens 7 Tage im Voraus zuzustellen.

Art. 26 Anträge der Mitglieder an die Generalversammlung, die dem Vorstand mindestens 30 Tage vor der GV schriftlich mitgeteilt werden, sind auf die Traktandenliste der GV zu setzen. Anträge, die später eintreffen, können an der GV diskutiert werden; eine Beschlussfassung ist erst an einer späteren Versammlung zulässig.

Art. 27 Die GV wird durch den Präsidenten oder bei dessen Verhinderung durch ein anderes Vorstandsmitglied geleitet.

Art. 28 Die Generalversammlung ist das oberste Organ des TCZ. In die Kompetenz der GV fallen:

- Genehmigung des Protokolls
- Abnahme der Jahresberichte und der Jahresrechnung
- Genehmigung des Budgets, Festsetzung der Jahresbeiträge
- Wahl des Vorstandes und der Rechnungsrevisoren
- Revision der Statuten
- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder und des Vorstandes
- Beschlussfassung über Geschäfte, die ihr durch Gesetz oder Statuten vorbehalten sind
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

Art. 29 Die GV fasst ihre Beschlüsse mit dem absoluten Mehr der anwesenden Stimmberechtigten, soweit die Statuten keine anderen Vorschriften enthalten. Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, wenn nicht 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten eine geheime Durchführung verlangen. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident Stichentscheid.

#### **B. Vorstand**

Art. 30 Der Vorstand ist das ausführende Organ des Vereins. Er überwacht den gesamten Spielbetrieb und die Einhaltung der Reglemente. Er vertritt den Verein nach aussen. Der Vorstand beschliesst über sämtliche Geschäfte, soweit sie nicht einem anderen Organ übertragen sind, insbesondere über:

- Einberufung der Generalversammlung
- Aufnahme von Vereinsmitgliedern
- Organisation und Durchführung von Vereinsnälässen
- Einmalige Ausgaben bis Fr. 5'000 pro Geschäft
- Ausarbeitung von Reglementen
- Bildung von allfälligen Kommissionen
- Abschluss von Verträgen

- Art. 31 Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten oder dessen Stellvertreter, so oft es die Geschäfte erfordern.
- Art. 32 Der Vorstand besteht aus 7 – 9 Mitgliedern und wird jährlich von der GV gewählt. Die Amtszeit ist nicht beschränkt.
- Art. 33 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit einfachem Mehr der Anwesenden. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident Stichentscheid.
- Art. 34 Für den TCZ zeichnen rechtsverbindlich und kollektiv zu zweien die Mitglieder des Vorstandes nach dessen Regelung.
- Art. 35 Die Mitglieder des Vorstandes gehen für ihre Verwaltungsarbeit keine Haftung ein, sei es einzeln oder kollektiv.
- Art. 36 Vereinsmitgliedern oder Dritten steht gegenüber Vorstandsmitgliedern kein Klagerecht zu, sofern diese im Rahmen ihrer Kompetenzen handeln.

#### **C. Rechnungsrevisoren**

- Art. 37 Die Generalversammlung wählt zwei Rechnungsrevisoren für die Dauer von 2 Jahren. Wiederwahl ist möglich.
- Art. 38 Die Rechnungsrevisoren haben die Rechnung, die Bücher und Belege des TCZ zu prüfen und der GV hierauf schriftlichen Bericht und Antrag bezüglich der Abnahme der Rechnung zu stellen.

#### **IV. Finanzielles**

- Art. 39 Das Geschäftsjahr des TCZ dauert vom 1. Januar bis 31. Dezember.
- Art. 40 Für die Verbindlichkeiten des TCZ ist nur das Vereinsvermögen haftbar. Jede persönliche Haftung ist ausgeschlossen.

#### **V. Auflösung des Clubs**

- Art. 41 Die Auflösung des TCZ kann an einer Generalversammlung beschlossen werden und bedarf einer  $\frac{3}{4}$ -Mehrheit aller anwesenden Stimmberechtigten.
- Art. 42 Die GV entscheidet über die Verwendung des Vereinsvermögens mit einfachem Mehr.

## VI. Schlussbestimmungen

Art. 43 In allen, in diesen Statuten nicht vorgesehenen Fällen, entscheidet der Vorstand, im Rekursfall die Generalversammlung.

Art. 44 Die vorliegenden Statuten wurden an der Generalversammlung vom 23. März 2012 angenommen und treten sofort in Kraft. Sie ersetzen die Statuten des TCZ vom 17. März 1995.

Zweisimmen, 23. März 2012

### Tennisclub Zweisimmen

Der Präsident:



Marc Aellen

Die Sekretärin:



Beatrice Schletti-Aegerter